

# 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sulzemoos (VES-EWS)

# in der Fassung vom 06. Juni 2016 für den Zeitraum ab 01.01.2020 vom 17.12.2019

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Beitragserhebung
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld
§ 4	Beitragsschuldner
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragssatz
§ 7	Fälligkeit
§ 7a	Ablösung des Beitrags
§ 8	Pflichten der Beitragsschuldner
§ 9	Inkrafttreten
Anlage 1	Übersichts-Bestandslageplan von Mayr Beratende Ingenieure vom 11.12.2019
Anlage 2	Bestandslageplan Wiedenzhausen von Mayr Beratende Ingenieure vom 11.12.2019
Anlage 3	Bestandslageplan Kläranlage Sulzemoos von Mayr Beratende Ingenieure vom
	11.12.2019

Die Gemeinde Sulzemoos erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS):

### § 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde Sulzemoos erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch den Neubau der Kläranlage Sulzemoos, einer einstufigen, zweistrassigen Belebungsanlage (SBR-Anlage) mit simultaner aerober Schlammstabilisierung und stationärer Schlammentwässerung auf 6.000 EW Ausbaugröße, den Rückbau der Kläranlage Wiedenzhausen und den Bau eines Abwasserpumpwerks sowie einer Druckleitung von der bisherigen Kläranlage Wiedenzhausen zur Kläranlage Sulzemoos, um die Ortsteile Wiedenzhausen und Orthofen an die neue Kläranlage Sulzemoos anzuschließen.

Für den Kläranlagenneubau wurden folgende wesentliche Bauwerke und Anlagen errichtet, umgenutzt bzw. zurückgebaut:

- Neubau einer Abwasserdruckleitung Sulzemoos von der Zufahrt der Kläranlage Sulzemoos bis zum Betriebsgebäude der Kläranlage Sulzemoos DN 247, da 280, PE 100, PN 10 mit einer Länge von ca. 61,0 m,
- Neubau Betriebsgebäude inkl. mechanische Reinigung (Rechen), Gebläsestation und Schlammentwässerung,
- Zulaufleitungen DN 313, da 355, PE 100, PN 10 zu den SBR-Behältern mit einer Gesamtlänge von ca. 17,0 m + 12,2 m +12,6 m = 41,8 m inklusive einem Verteilerschacht,
- biologisches Belebungs- und Nachklärbecken (SBR-Behälter 1) mit 2 Absenkbrunnen,
- biologisches Belebungs- und Nachklärbecken (SBR-Behälter 2) mit 2 Absenkbrunnen,
- Ablaufleitungen DN 353, da 400, PE 100, PN 10, von den SBR-Behältern über den Ablaufmessschacht zum Ausgleichsbecken mit einer Gesamtlänge von ca. 20,3 m + 72,6 m +14,1 m = 107,0 m und einschließlich 2 Schächte,
- Ablaufmessschacht mit Probenehmer (Freiluft),
- Fällmittelbehälter zur Phosphatfällung mit Betankungsfläche und Waschplatz,
- Schlammsilo mit Nassschlammabgabe,
- Trübwasserpumpwerk,
- Prozessleitungen zwischen den Bauwerken,
- Außenanlagen einschließlich Umzäunung, Tür beim Zugang zu Steindlbach und Einfahrtstoranlage,
- Rückbau bestehendes Betriebsgebäude,
- Rückbau bestehende Becken I und II.
- Umbau bestehendes Becken III zum hydraulischen Ausgleichsbecken inkl. Auslaufmönch sowie Leitung DN 400 SB mit einer Länge von ca. 5,64 m + 46,10 m + 6,53 m = 58,27 m zum Steindlbach inklusive 2 Kontrollschächte,
- Umnutzung des bestehenden Biograbens.

Für die Druckleitung wurden folgende wesentliche Bauwerke und Anlagen errichtet, umund zurückgebaut:

- Erneuerung der Drosseleinrichtung im Drosselschacht (Kompaktabflussregler) vor dem neuen Pumpwerk,
- Neubau eines Mischwasserzulaufkanals DN 300 STZ mit einer Länge von ca. 43,49 m + 7,35 m = 50,84 m inkl. Schächte,
- Neubau des trocken aufgestellten Abwasserpumpwerks Wiedenzhausen mit Schaltkasten,
- Neubau einer Abwasserdruckleitung DN 176, da 200, PE 100, PN 10 mit einer Länge von rund 3.473 m vom Pumpwerk Wiedenzhausen bis zum Betriebsgebäude der neuen Kläranlage Sulzemoos inkl. 3 Be- und Entlüftungsschächte bzw. 4 Kontrollschächte,
- Rückbau des alten Betriebsgebäudes inkl. Scheibentauchkörperanlage und der Außenanlagen auf der Kläranlage Wiedenzhausen,
- Umbau der ehemaligen Klärbecken der Kläranlage Wiedenzhausen in ein Regenrückhaltebecken inkl. Einlaufbereich zwischen dem Rohrbach und dem Regenrückhaltebecken sowie einer Drosselleitung inkl. Drosselblende DN 400 SB mit einer Länge von 10,93 m bzw. einer Böschungssicherung.

- Darüber hinaus wurde das Pumpwerk Sulzemoos ertüchtigt und umgerüstet. Des Weiteren wurde die Fernwirktechnik in den Pumpwerken Orthofen und Ziegelstadel erneuert.
- (2) Die örtliche Belegenheit der Maßnahme ist aus dem Übersichts-Bestandslageplan von Mayr Beratende Ingenieure vom 11.12.2019 (Anlage 1), dem Bestandslageplan Wiedenzhausen von Mayr Beratende Ingenieure vom 11.12.2019 (Anlage 2) und dem Bestandslageplan Kläranlage Sulzemoos von Mayr Beratende Ingenieure vom 11.12.2019 (Anlage 3) ersichtlich. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

# § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- 2. sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

# § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

# § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die ausgebaute Dachgeschossfläche wird auf 66% der Fläche des darunter liegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als fiktive Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

# § 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 50 % des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.887.377 Euro festgesetzt und anteilig für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 387.229 € nach der Summe der Grundstücksflächen und für die Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 2.500.148 € nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der endgültige Beitragssatz beträgt:
  - 1. pro m² Grundstücksfläche 0,29 €
  - 2. pro m² Geschossfläche 4,58 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

# § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

# § 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Sulzemoos für die Höhe der Beitragsschuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung am 01.01.2020 in Kraft.

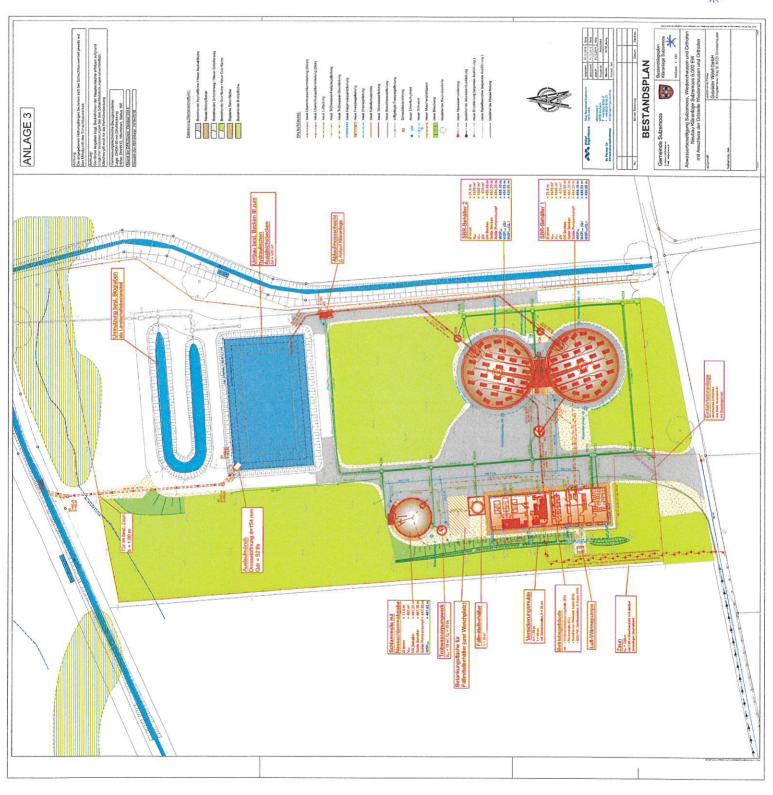
/

Sulzemoos, den 17.12.2019

1. Bürgermeister







# **Bekanntmachungsvermerk:**

Die 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sulzemoos (VES-EWS) vom 17.12.2019 wurde am 18.12.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Sulzemoos, Verwaltungsgebäude, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos, Zimmer 11, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Dort liegt auch – zur öffentlichen Einsichtnahme – die den Beitragssätzen der BGS-EWS vom 17.12.2019 und der 1. Änderungssatzung zur VES-EWS zugrundeliegende Kalkulation des Kommunalberatungsbüros Schneider & Zajontz, Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Heilbronn/Greding, aus.

Hierauf wurde durch Anschlag an alle Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2019 angeheftet und am 22.01.2020 wieder entfernt.

Sulzemoos, den 18.12.2019

Gerhard Hainzinger

1. Bürgermeister